



## Solvency II für Schaden-Unfall-Versicherer (II) Gesamtbilanzansatz und Auswirkungen auf die Versicherungswirtschaft

### Ihre Ansprechpartner

**Kathleen Ehrlich**  
Tel.: +49 (89) 38 91-2777  
E-Mail: [kehrlich@munichre.com](mailto:kehrlich@munichre.com)

**Dr. Rolf Stölting**  
Tel.: +49 (89) 38 91-5228  
E-Mail: [rstoelting@munichre.com](mailto:rstoelting@munichre.com)

Sie möchten regelmäßig zum Thema Solvency II informiert werden? Unsere Knowledge Series finden Sie unter [www.munichre.com](http://www.munichre.com)  
> [Topics & Solutions](#)  
> [Solvency II > Knowledge Series](#)

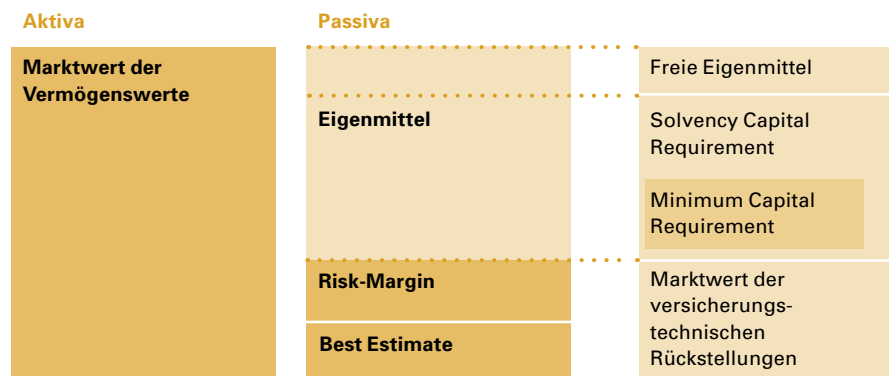
Dezember 2008

Dieser Artikel stellt die grundlegenden Prinzipien des Gesamtbilanzansatzes und die Auswirkungen auf die Versicherungswirtschaft unter Solvency II für einen Schaden-Unfall-Versicherer dar. Sie bauen auf dem Vorschlag zur Rahmenrichtlinie vom Februar 2008 der EU-Kommission und der Durchführung der Richtlinie innerhalb der vierten quantitativen Auswirkungenstudie QIS4 auf, an denen 1.412 Versicherungsunternehmen bis Juli dieses Jahres teilgenommen haben.

Die europäische Versicherungsaufsicht soll sich an zeitgemäßen Vorgaben orientieren. Im Gegensatz zu den bisherigen Solvabilitätsvorschriften soll Solvency II eine prospektive und risikoorientierte ökonomische Sichtweise widerspiegeln. Die künftigen Vorschriften beruhen auf einem Gesamtbilanzansatz. Dabei sollen die Solvabilitätsvorschriften mit den Rechnungslegungsvorschriften harmonisiert werden. Vermögensgegen-

stände und Verbindlichkeiten sind konsistent zu Marktwerten zu bewerten. Zur Bewertung der Vermögensgegenstände können grundsätzlich die IFRS-Bestimmungen zugrunde gelegt werden. Sind keine Marktwerte vorhanden, sind die Bilanzposten neu zu bewerten. Die Abbildung stellt die Komponenten einer ökonomischen Bilanz dar.

### Komponenten einer ökonomischen Bilanz



Die vierte quantitative Auswirkungsstudie zeigt, dass in den Unternehmen kaum Unterschiede zwischen den Bilanzsummen der derzeitigen Solvency-I-Bilanz und der neuen Solvency-II-Bilanz bestehen. Der Aufbau der Bilanzen unterscheidet sich jedoch grundsätzlich. Der Unterschied ist umso größer, je weniger die lokalen Rechnungslegungsanforderungen marktwertorientierte Annahmen zugrunde legen.

Dabei war die Neubewertung der Kapitalanlagen auf der Aktivseite zu Marktwerten der Solvency-II-Bilanz von den meisten Unternehmen problemlos durchzuführen. Schwierigkeiten traten lediglich bei der Bewertung von latenten Steuern, Beteiligungen, Rückversicherungsforderungen und konzerninternen Geschäften auf.

Die stärksten Veränderungen sind auf der Passivseite der künftigen Solvenzbilanz zu erwarten: Versicherungstechnische Rückstellungen konnten noch nicht von allen Unternehmen vollständig neu bewertet werden. Sie sind vor allem für die Bestimmung der verfügbaren und zur Bedeckung des Solvenzkapitals anrechenbaren Eigenmittel von Bedeutung, da sie einen unmittelbaren Einfluss auf diese ausüben. Zudem sind sie bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung heranzuziehen. Im Durchschnitt ist der Wert der Rückstellungen niedriger als unter Solvency I, was vor allem an der unterschiedlichen Bewertungssystematik liegt.

Als Indikator für die Bewertung der Solvenzkapitalausstattung dient die Bedeckungsquote, die sich aus dem Verhältnis der anrechnungsfähigen Eigenmittel und der aufgrund der Risikolage des Versicherungsunternehmens als notwendig erachteten Solvenzkapitalanforderung SCR ergibt. Für eine ausreichende Kapitalisierung unter Solvabilitäts Gesichtspunkten muss der Betrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel mindestens so hoch sein, dass er die Höhe der Solvenzkapitalanforderung deckt.

Im ersten Teil dieser Ausarbeitung wurden bereits wesentliche Aspekte zu den versicherungstechnischen Rückstellungen und zur Bestimmung der Kapitalanforderung für das versicherungstechnische Risiko dargestellt.<sup>1</sup> Im Anschluss daran sollen nun die übrigen Komponenten der Passivseite einer Solvenzbilanz für einen Schaden-Unfall-Versicherer in seinen wesentlichen Grundzügen dargestellt werden.

## Eigenmittel

Eigenmittel sind im Allgemeinen eine Residualgröße, die sich nach Abzug der Verbindlichkeiten von den Vermögensgegenständen ergeben. Versicherungsunternehmen benötigen Kapital, um mögliche Verluste aufzufangen zu können, welche die Risiken eines Versicherungsgeschäfts mit sich bringen. Eigenmittel dienen daher auch als Risikopuffer eines Versicherungsunternehmens. Die Höhe wird vor dem Hintergrund der Berechnung der Solvenzkapitalausstattung mithilfe eines dreistufigen Verfahrens bestimmt:

1. Bestimmung der Eigenmittel,
2. Klassifizierung der Eigenmittel,
3. Anrechnungsfähigkeit der Eigenmittel.

Die Höhe der verfügbaren Eigenmittel ergibt sich aus den Basiseigenmitteln, welche die Bilanz ausweist, und den ergänzenden Eigenmitteln, die jedoch nicht Bestandteil einer Bilanz sind. Letztere umfassen Verbindlichkeiten, die ein Versicherungsunternehmen zur Aufstockung ihrer Eigenmittel abrufen und damit zum Ausgleich von Verlusten heranziehen kann.

Nicht alle Eigenmittel können vollständig zum Ausgleich von Verlusten herangezogen werden. Daher wird die Anrechnungsfähigkeit dieser Mittel in Bezug auf die Kapitalanforderungen für Aufsichtszwecke begrenzt. Sie werden in drei Qualitätsklassen, sogenannte Tiers eingeteilt. Dafür sind sie auf bestimmte Kriterien zu untersuchen.

Eigenmittel der höchsten Qualitätsklasse müssen folgenden Kriterien genügen:

- Nachrangigkeit,
- volle Verlustausgleichsfähigkeit,
- Permanenz.
- Sie sind nicht mit Anforderungen verbunden,
- es gibt keinen Bedienungsaufwand
- und keine sonstigen Belastungen.

Dabei handelt es sich ausschließlich um Basiseigenmittel. Ergänzende Eigenmittel, die obengenannte Kriterien erfüllen, und Basiseigenmittel, die mit Ausnahme des Kriteriums der vollen Verlustausgleichsfähigkeit diese Kriterien ebenfalls erfüllen, werden in Klasse 2 eingeordnet. Alle übrigen Basis- und ergänzenden Eigenmittel sind Eigenmittel der dritten Kategorie. Zur Deckung des Solvenzkapitals können alle Eigenmittel in unterschiedlichem Umfang herangezogen werden.

Formal muss gelten:  
 $\text{Tier 1} + \text{Tier 2} + \text{Tier 3} \geq \text{SCR}$

Der Anteil von Tier-1 an anrechnungsfähigen Eigenmitteln muss dabei mindestens ein Drittel betragen, der Anteil an Tier-3 darf höchstens ein Drittel betragen. Zur Deckung der Mindestkapitalanforderung soll der Anteil an anrechnungsfähigen Tier-2-Mitteln auf die Hälfte begrenzt werden. Ergänzende Eigenmittel und Eigenmittel aus der Qualitätsklasse 3 werden auf die Mindestkapitalanforderung nicht angerechnet.

Die QIS4-Ergebnisse zeigen, dass die anrechnungsfähigen Eigenmittel unter Solvency II insgesamt im Mittel um 27% ansteigen. Dabei entfallen 95% auf Eigenmittel der höchsten Kategorie „Tier 1“, 4% auf die zweite und nur 1% auf die dritte Kategorie „Tier 3“, was den Schluss zulässt, dass der Begrenzungsansatz europaweit kaum zu einer Einschränkung der anrechenbaren Eigenmittel führt. Gründe für den Anstieg lassen sich im Wesentlichen auf die geänderte Bewertungssystematik zurückführen.

<sup>1</sup> Vgl. [www.munichre.com](http://www.munichre.com) >> Solvency II >> Knowledge Series >> Solvency II für Schaden-Unfall-Versicherer (I): Versicherungstechnisches Risiko

## Solvenzkapitalanforderung

Das Vorhalten einer bestimmten Höhe an Eigenmitteln soll das Insolvenzrisiko auf ein akzeptables Maß begrenzen. Der europäische Standardansatz soll das gesamte Risikospektrum eines Versicherungsunternehmens abbilden.

Die Solvenzkapitalanforderung ergibt sich aus der in QIS4 getesteten Formel. Um die Risikolage eines Versicherers bewerten zu können, sind zunächst ein Risikomaß und ein Sicherheitsniveau festzulegen. Damit lassen sich der Verlust einer vorgegebenen Periode zu einem vorgegebenen Sicherheitsniveau quantifizieren und die Frage beantworten, über wie viel Kapital das Unternehmen verfügen muss, um das Sicherheitsniveau einhalten zu können. Die Europäische Kommission legt im Richtlinienvorschlag fest, als Risikomaß den Value-at-Risk bei einem Sicherheitsniveau von 99,5% für die Zeitperiode eines Jahres zugrunde zu legen. Dies bedeutet, dass der Gesamtverlust höchstens mit einer Wahrscheinlichkeit von 0,5% den Kapitalbedarf überschreiten darf. Die Aufsicht fordert demnach, dass ein Versicherungsunternehmen zur Deckung dieses Solvenzkapitalbedarfs nach einem Jahr über anrechenbare Eigenmittel in mindestens gleicher Höhe verfügen muss.

Der europäische Standardansatz ist ein Bottom-up-Ansatz. Die Abbildung stellt im Wesentlichen die einzelnen Module dar, die berechnet werden müssen.

Gemäß der vorgeschlagenen Modellkonzeption muss ein Schaden-Unfall-Versicherer Kapitalanforderungen für die Risikomodul versicherungstechnisches Risiko, Markt- und Ausfallrisiko quantifizieren. Innerhalb der einzelnen Risikomodul sind zwischen den Teilrisikomodul Korrelationseffekte zu berücksichtigen. Bei Kapitalanlagen sind beispielsweise Abhängigkeiten zwischen Aktien- und festverzinslichen Anlagen zu prüfen.

Im Allgemeinen liegen verschiedene theoretische Konzepte vor, um Abhängigkeitsstrukturen abzubilden. Im europäischen Standardansatz werden Abhängigkeiten mithilfe linearer Korrelation gemessen. Die Kapitalanforderungen der einzelnen Risikomodul sind schließlich unter Berücksichtigung von Korrelationseffekten in der Größe Basis-Solvenzkapitalanforderung BSCR zusammenzufassen. Das operationale Risiko ist separat zu ermitteln, das Gesamtrisiko eines Schaden-Unfall-Versicherers ergibt sich aus der Addition von BSCR und operationalem Risiko. Hierbei werden Abhängigkeiten jedoch vernachlässigt.

Die QIS4-Ergebnisse zeigen, dass durch Solvency II der Kapitalbedarf tendenziell bei allen beteiligten europäischen Unternehmen ansteigen

wird. Die Schlussfolgerung, dass dadurch die Bedeckungsquote gegenüber der derzeitigen Regelung geringer ausfällt, ist jedoch falsch: Da die Eigenmittel bei einigen Unternehmen stärker steigen als der Kapitalbedarf, weisen diese Unternehmen sogar eine höhere Bedeckungsquote auf.

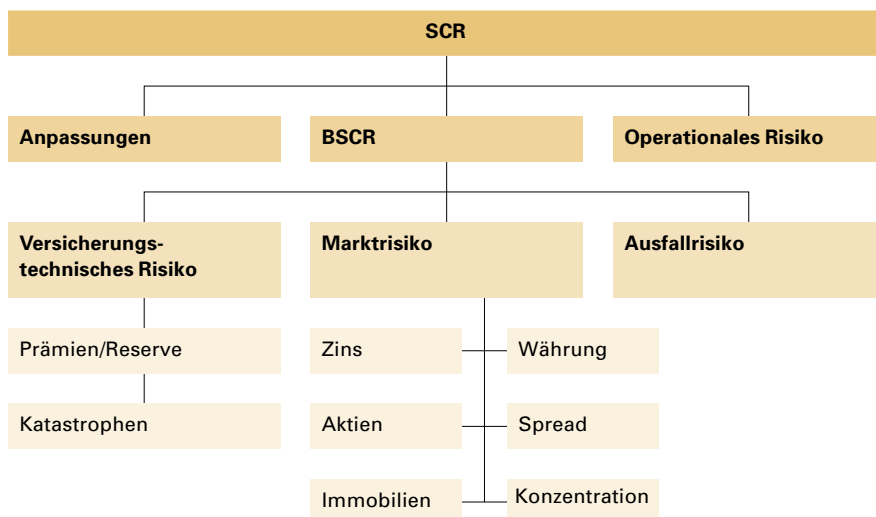
### Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko, als arteigenes Risiko des Versicherungsgeschäfts, ist für Nichtlebensversicherer von enormer Bedeutung. Es kennzeichnet das Risiko, dass Prämien und Reserven eines Versicherers nicht ausreichen, um die Verpflichtungen einer Periode vereinbarungsgemäß erfüllen zu können.

Die Solvenzkapitalanforderung für das versicherungstechnische Risiko  $SCR_{PI}$  berechnet sich aus der Kapitalanforderung für das Prämien- und Reserverisiko und der Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko.

Die Ergebnisse aus QIS4 zeigen deutlich, dass dieses Risikomodul den größten Risikotreiber für Schaden-Unfall-Versicherer darstellt. Die geforderte Segmentierung in einzelne geografische Gebiete scheint für eine Vielzahl der beteiligten Versicherungsunternehmen ohne erkennbaren Mehrwert zu sein, verursacht jedoch zusätzlichen Aufwand. Anders sieht es bei Gruppen und Rückversicherungsunternehmen aus: Hier ist der Einfluss geografischer Diversifikation auf die Kapitalanforderung spürbar.

## Module des europäischen Standardansatzes



### Marktrisiko

Das Marktrisiko ist der größte Risikotreiber für Lebensversicherer, aber auch für Schaden-Unfall-Versicherer beachtlich.

Den Versicherungsunternehmen fließen, häufig zu Beginn einer Versicherungsperiode, Prämienzahlungen für abgeschlossene Versicherungsgeschäfte zu. Das führt dazu, dass meist beträchtliche Kapitalsummen vorliegen, die entsprechend den Unternehmenszielen investiert werden müssen. Die Dauer der Bindung der Kapitalanlagen richtet sich nach den Fälligkeiten der versicherungstechnischen Verpflichtungen. Das zur Zielerreichung vorliegende Informationsdefizit über die tatsächliche Auszahlungsstruktur der Verpflichtungen führt zum Marktrisiko. Letztendlich resultiert dies aus der Volatilität der Marktpreise von Finanzinstrumenten. Kapitalmarktpreisschwankungen resultieren beispielsweise aus Veränderungen von Zinssätzen, Aktienkursen, Immobilienpreisen oder Wechselkursen.

In der Solvenzbilanz können die Schwankungen sowohl einen unmittelbaren Einfluss auf den Marktwert der Aktivseite nehmen als auch auf den der Passivseite – Letzteres vor allem über die Diskontierung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der europäische Standardansatz sieht vor, die Kapitalanforderung zunächst für folgende Teilrisikomodule einzeln zu bestimmen:

- Zinsrisiko,
- Aktienrisiko,
- Immobilienrisiko,
- Spreadrisiko,
- Wechselkursrisiko,
- Konzentrationsrisiko.

Marktwerte sind den einzelnen Teilrisikomodulen zuzuordnen. Die Bewertung des Zins-, Aktien-, Immobilien- und Wechselkursrisikos erfolgt szenariobasiert, die Bewertung des Spread- und Konzentrationsrisikos faktorbasiert. Die Kapitalanforderungen für diese Teilrisikomodule werden anschließend unter Berücksichtigung von Abhängigkeiten zum Gesamtrisikokapital für das Modul Marktrisiko  $SCR_{mkt}$  aggregiert.

### Zinsänderungsrisiko

Zinsänderungen haben unmittelbare Auswirkungen auf die Marktwerte der Aktiv- und Passivseite einer Versicherungsbilanz. Das Risiko aus einer Kapitalmarktzinsänderung ergibt sich immer dann, wenn die Durationen oder die Marktwerte von Aktiv- und Passivseite verschieden sind, das heißt: Zinsänderungsrisiken treten meist dann auf, wenn die Anlagezeiträume der Kapitalanlagen nicht mit den Fälligkeiten der versicherungstechnischen Verpflichtungen übereinstimmen. Ist beispielsweise die Laufzeit eines Finanzinstruments auf der Aktivseite länger als auf der Passivseite, was bei Schaden-Unfall-Versicherern häufig der Fall ist, besteht bei einem Zinsanstieg das Risiko, Unternehmenswert zu vernichten. Ist umgekehrt die Laufzeit von Finanzinstrumenten auf der Aktivseite kürzer als auf der Passivseite, besteht bei einem Zinsrückgang ein Risiko, was bei Schaden-Unfall-Versicherern meist die beiden Sparten Haftpflicht (einschließlich Kraftfahrzeughaftpflicht) und Unfall mit Beitragsrückgewähr betrifft. Kapitalanlagen, die wieder investiert werden müssen, da die zugehörige Verbindlichkeit noch nicht fällig ist, können nach einem Zinsrückgang nur zu geringerem Zinssatz angelegt werden. Das Risiko besteht demnach genau dann, wenn das Unternehmen nicht gegen Zinsrückgang mittels eines Hedging-Investments absichert ist.

Die Kapitalanforderung unter Solvency II ergibt sich durch Neubewertung sämtlicher zinssensitiver Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten aus dem ungünstigeren Zinsszenario: Zur Quantifizierung des Zinsänderungsrisikos ist die Veränderung des Marktwerts für alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zu betrachten, deren Werte bei einem vorgegebenen Zinsanstieg bzw. -rückgang auf Änderungen in der Zinskurve oder -volatilität reagieren. Hierzu ist jeweils der Marktwert der Aktivseite um den Marktwert der Passivseite vor bzw. nach dem Zinsszenario zu reduzieren, das heißt: die Veränderung der Eigenmittel zu betrachten. Demzufolge muss zunächst der Marktwert der zinssensitiven Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten unter Verwendung

der vorgeschriebenen Zinskurve ermittelt werden.

Von Bedeutung sind im europäischen Standardansatz auf der Passivseite Zinsveränderungen in den Nettorückstellungen und auf der Aktivseite Zinsveränderungen von festverzinslichen Anleihen, Finanzierungsinstrumenten und Zinsderivaten. Die Anforderung für das Zinsrückgangsrisiko ergibt sich durch Abzug des Marktwertanstiegs bei den Kapitalanlagen (Gewinn) vom Marktwertanstieg der Verbindlichkeiten (Verlust). Die Anforderung für das Zinsanstiegsrisiko ergibt sich durch Abzug des Marktwertrückgangs der Verbindlichkeiten (Gewinn) vom Marktwertrückgang der Kapitalanlagen (Verlust). Meist ist der Verlust des Marktwerts auf der Aktivseite größer als der Gewinn auf der Passivseite, der aus den geringeren Verpflichtungen resultiert. Der europäische Standardansatz erlaubt keine Risikoentlastung durch das Zinsänderungsrisiko. Ist der Gewinn größer als der Verlust, ist die Kapitalanforderung folglich mit null anzusetzen.

### Aktienrisiko

Veränderungen der Kapitalmarktpreise für Aktien und aktienähnliche Titel resultieren im Aktienrisiko. Zur Quantifizierung des Aktienrisikos für ein Schaden-Unfall-Versicherungsunternehmen ist die Änderung des Marktwerts für alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zu betrachten, deren Werte auf Änderungen in den Aktienpreisen reagieren. Der Standardansatz unterscheidet zwei Arten von Kapitalanlagen:

- Aktien von Gesellschaften gelistet in EWR- und OECD-Staaten und Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in EWR- und OECD-Staaten, sogenannte „Global“-Anleihen und
- alle übrigen Aktien bzw. Beteiligungen an Gesellschaften<sup>2</sup>, sogenannte „Übrige-Anleihen“.

<sup>2</sup> Hierunter fallen solche mit Sitz in einem Schwellen- oder Entwicklungsland und solche, die nicht börsennotiert sind, alternative Finanzinstrumente, wie Hedge-Fonds, Derivate, Management Futures und Investments in Zweckgesellschaften, die weder dem Spreadrisiko noch dem klassischen Aktienrisiko zugeordnet werden können.

Das zur Unterlegung des Aktienrisikos erforderliche Eigenkapital ergibt sich in zwei Schritten: Zunächst wird für beide Kapitalanlagearten – „Global“ und „Übrige“ – das vorzuhaltende aufsichtsrechtliche Kapital bestimmt, das sich aus dem vorgegebenen Stressszenario, unter Berücksichtigung aller direkten und indirekten Assets und Liabilities, ergibt, welche sensitiv auf Veränderungen der Aktienkurse reagieren. Bei der Bewertung sind Absicherungen, sogenannte Hedges, zu berücksichtigen. Anschließend werden die Kapitalanforderungen unter Berücksichtigung von Abhängigkeiten zu einer Gesamtkapitalanforderung für das Aktienrisiko aggregiert.

#### **Immobilienrisiko**

Das Risiko von Immobilieninvestments ergibt sich durch Auswertung eines vorgegebenen aktivseitigen Szenarios. Der Marktwertverlust ist hierbei unter einem relativen Preisverfall der Immobilien von 20 % anzugeben. Finanzinstrumente, die der Absicherung von Immobilienrisiken dienen, können gegengerechnet werden.

#### **Spreadrisiko**

Das Spreadrisiko ist das Risiko eines Marktwertverlusts der Kapitalanlagen durch Änderung des Kreditspreads über dem risikolosen Zins. Die Veränderung realisiert sich aufgrund der Zinsdifferenz zwischen risikolosen und risikobehafteten Kapitalanlagen. Eine Ursache für die Diskrepanz zwischen den Zinssätzen kann in geänderten Marktverhältnissen oder der Bonität des Emittenten begründet liegen. Um das Spreadrisiko bestimmen zu können, sind zunächst die Kapitalanlagen, für die ein Kreditrisiko besteht, zu analysieren. Der Bewertung dieses Risikomoduls liegt ein Faktoransatz zugrunde.

Die Kapitalanforderung ergibt sich aus drei Risikokomponenten: für Anleihen, strukturierte Kreditprodukte und Kreditderivate. Die einzelnen Komponenten ergeben sich in Abhängigkeit vom Rating der jeweiligen Anlage und ihrer effektiven Duration.

#### **Wechselkursrisiko**

Ein Wechselkursrisiko besteht, wenn die Versicherungsverpflichtung und die dazugehörige Kapitalanlage auf unterschiedliche Währungen lauten und eine Abwertung der Währung der Kapitalanlage gegenüber der Währung der Versicherungsverpflichtung eintritt. Die Kapitalanforderung ergibt sich durch Auswertung von Szenarien. Zum einen ist die Marktwertveränderung aufgrund eines Wechselkursgewinns von 20% aller Währungen, in die das Versicherungsunternehmen investiert, gegenüber dem Euro anzugeben, zum anderen aufgrund eines Wechselkursverlusts von 20%. Die Kapitalanforderung ergibt sich aus dem ungünstigeren Szenario. Finanzinstrumente, die der Absicherung von Wechselkursverlusten dienen, können gegengerechnet werden.

#### **Konzentrationsrisiko**

Das Konzentrationsrisiko stellt das Risiko dar, das aufgrund von Risikokonzentrationen in Kapitalanlagen oder unter Kredit stehenden Vermögensgegenständen, beispielsweise dem Ausfall eines Versicherers, eintritt. Faktoren wie z. B. die Konzentration in geografischen Lagen oder in Industriesektoren werden dabei nicht berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden zudem Kapitalanlagen oder Garantien von Staaten eines OECD- oder EWR-Landes sowie Bankguthaben bis zu drei Millionen Euro mit einer Laufzeit von weniger als drei Monaten und einem Mindestrating AA. Für die Bestimmung der Kapitalanforderung sind drei Größen zu bestimmen: Als Risikoträger wird der Marktwert der Kapitalanlagen herangezogen. Um das Konzentrationsrisiko erfassen zu können, ist der Anteil zu bestimmen, der auf ein und dieselbe Gegenpartei entfällt und mindestens eine Schranke am gesamten Vermögen übersteigt – die Schranken werden im Standardansatz in Abhängigkeit vom Rating der Gegenpartei vorgegeben. Für Aktien bzw. festverzinsliche Anleihen von Emittenten, die mindestens ein Rating von A haben liegt der Grenzwert, ab dem das Konzentrationsrisiko zu bestimmen ist, bei 5%.

Das Konzentrationsrisiko für Anleihen von Emittenten, deren Rating darunter fällt, wird bereits ab einem Risikoexposure oberhalb von 3% des gesamten Vermögens bemessen. Der Risikofaktor für das Konzentrationsrisiko, das auf eine Gegenpartei fällt, wird ebenfalls in Abhängigkeit vom Rating vorgegeben.

#### **Ausfallrisiko**

Das Ausfallrisiko ist das Risiko, das sich aus dem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldner eines Versicherungsunternehmens ergibt. Die Berechnung des Ausfallrisikos einer Gegenpartei basiert auf einem Faktoransatz und kann erst dann bestimmt werden, wenn die Kapitalanforderungen der einzelnen Risikomodule  $SCR_{nl}$  und  $SCR_{mkt}$  bekannt sind.

In QIS4 merkten Teilnehmern vor allem an, dass die Bewertung dieses Risikomoduls sehr aufwendig ist, besonders bei einer hohen Anzahl an Gegenparteien.

#### **Operationales Risiko**

Das operationale Risiko eines Versicherers ist das Ausfallrisiko, das sich aus unangemessenen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen, aus mitarbeiter- und systembedingten oder aber externen Vorfällen ergibt.<sup>3</sup> Operationale Risiken beinhalten auch Rechtsrisiken. Reputationsrisiken sowie Risiken, die aus strategischen Entscheidungen erwachsen, zählen nicht zu den operationalen Risiken. Die Bewertung operationaler Risiken erweist sich als äußerst komplex. Der vorgegebene Ansatz nach QIS4 basiert auf sehr einfachen Annahmen: Die Kapitalanforderung für das operationale Risiko legt als Bezugsgröße die Bruttobeiträge und ver-

<sup>3</sup> Vgl. CEIOPS-DOC-07/05: Answers to the European Commission on the second wave of Calls for Advice in the framework of the Solvency II project, Frankfurt, 2005, S. 100.

sicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde. Korrelationen mit den Risiken innerhalb des Basisrisikos werden der Einfachheit halber nicht berücksichtigt.

Die Untersuchungen im Rahmen von QIS4 ergeben im Durchschnitt einen Kapitalbedarf für diese Risikokategorie zwischen 5 % und 10 % der gesamten Solvenzkapitalanforderung. Allgemeine Kritik betrifft die fehlende Risikosensitivität der Ansätze.

## Fazit

Die Umsetzung von Solvency II ist für die europäischen Versicherungsmärkte mit einem hohen Aufwand verbunden. Die bislang existierende pragmatische Ausgestaltung des Versicherungsaufsichtssystems wird mit Solvency II sichtlich komplexer. Im Gegensatz zum bisherigen System befähigt das neue Regelwerk die Versicherer, die verschiedenen Risiken, denen sie ausgesetzt sind, präziser zu erfassen, besser zu kontrollieren und

die Kapitalallokation feiner auf ihre Sicherheits- und Renditeziele auszurichten. Damit werden die Weichen für ein langfristiges und nachhaltiges Wachstum gestellt.

Der von der europäischen Versicherungsindustrie, den Aktuaren und Aufsichtsbehörden entwickelte Standardansatz folgt dem Ziel, einen ökonomisch risikoorientierten Rahmen für die europäische Versicherungsbranche zu schaffen. Mit QIS4 wurden die quantitativen Auswirkungen auf die Versicherungsindustrie erneut getestet. Umfang und Komplexität der vierten Untersuchung haben gezeigt, welchen hohen Stellenwert die künftigen quantitativen Anforderungen bei der Entwicklung eines risikobasierten Solvabilitätssystems einnehmen. Der Umfang ist jedoch auch dadurch beeinflusst, dass die Unternehmen aufgefordert wurden, verschiedene Varianten zu berechnen. Im Vergleich zu QIS3 wurde zudem die Bewertungsgrundlage für Gruppenunternehmen weiterentwickelt.

Die Streubreite der Ergebnisse ist jedoch nach wie vor sehr hoch, eine vergleichende Bewertung daher schwierig. Doch auch wenn die Ergebnisse dieser Untersuchung nur eine vorsichtige Einschätzung dafür sein können, wie sich die neuen quantitativen Anforderungen auf das Gesamtniveau der Kapitalausstattung auswirken werden, bieten sie den Unternehmen eine gute Gelegenheit, sich bereits heute umfassend mit der Thematik auseinanderzusetzen.

Für den einzelnen Versicherer wird entscheidend sein, die Sparten und Produkte zu identifizieren, die besonders stark zum Risikokapitalbedarf beitragen und auf längere Sicht nicht die Wertschöpfung der Gesamtunternehmung unterstützen. Handlungsoptionen sind die Anpassung, Einschränkung, Aufgabe bestimmter Produkte oder die Aufnahme neuer Produkte, um verstärkt Diversifikationsvorteile zu realisieren.

## Solvency Consulting für Ihr Unternehmen

Die Ergebnisse der Studie machen eines deutlich: Versicherer müssen weitere Anstrengungen unternehmen, um die künftigen quantitativen Anforderungen praktisch bewältigen zu können. Hier kommt die Solvency-Consulting-Abteilung der Münchener Rück zum Tragen: Sie berät und unterstützt Kunden in deren Wertschöpfung genau dort, wo spezielle Expertise benötigt wird. Sie liefert so entscheidenden Mehrwert für Erstversicherer, die sich auf die neuen Ansprüche an die Risikokontrolle, die Modellierung und das Kapitalmanagement optimal vorbereiten können.

Die Berater von Solvency Consulting finden in enger Zusammenarbeit mit den Ansprechpartnern unserer Kunden geeignete Lösungen: von der Vorbereitung auf das geänderte Aufsichtsumfeld bis hin zur Ausarbeitung maßgeschneiderter Lösungen, von klassischen Rückversicherungsprogrammen bis zu alternativen Verbriefungsansätzen. Dabei machen sowohl Risiko-Knowhow als auch finanzielle Stärke die Münchener Rück zum gesuchten Partner. Denn es liegt in der Natur der Erstversicherungsmärkte, dass die erforderliche Stabilität ohne Risikotransfer kaum zu erreichen ist. Rückversicherung wird daher nach wie vor die erste Wahl hinsichtlich Flexibilität und Praktikabilität sein. Darüber hinaus erlaubt sie Erstversicherern, Diversifikations- und Wachstumsziele zu erreichen, die mit anderen Mitteln nicht oder nur mit höherem Aufwand zu realisieren wären.